



# ***Wir gemeinsam*** Unsere Schulordnung

In Zusammenarbeit von Schulleitung und Vertretern  
der Schulgemeinschaft

# Unser Vorwort

**Wir gemeinsam** sind daran beteiligt, unsere Schule zu einem Ort zu machen, an dem sich alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wohl fühlen. Dieses Ziel haben wir erreicht, wenn wir hier an der IGS Melle erfolgreich und gemeinsam lernen, arbeiten und auch Zeiten außerhalb des Unterrichtes gerne miteinander verbringen.

Um dies zu erreichen, kultivieren wir einen höflichen und freundlichen Umgang miteinander – geprägt und getragen von Respekt vor der Bedeutsamkeit jedes einzelnen Mitglieds unserer Schulgemeinschaft. Wir begegnen uns in unserer Verschiedenheit mit Toleranz, Respekt und Fairness. Jeder ist für sein Handeln selbst verantwortlich und durch sein Tun zugleich Vorbild für Andere.

Damit dieses Zusammenleben gelingen kann, halten wir uns an die vereinbarten Regeln, die unserem Leitbild entsprechen.

# Unsere goldenen Regeln

- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Wir hören einander zu. Wir lassen uns gegenseitig ausreden und fallen einander nicht ins Wort.
- Wir gehen freundlich miteinander um und grüßen uns gegenseitig.
- Wir schreien einander nicht an.
- Wir reden einander mit Vornamen an und verwenden keine kränkenden Spitznamen oder Schimpfworte.
- Wir demütigen niemanden. Wir lachen keinen aus.
- Wir erklären niemanden für dumm und reden nicht schlecht über andere.
- Wir kritisieren einander nicht wegen der Kleidung, des Aussehens, der Familie, der Religion, der schulischen Leistungen usw.
- Wir üben keinerlei Form von Gewalt aus.
- Wir sehen hin und helfen, wenn jemandem Unrecht geschieht.
- Jeder achtet und schützt das Eigentum anderer.
- Jeder arbeitet mit jedem anderen zusammen.
- Wir bilden keine Gruppen gegen einen Einzelnen.
- Wir helfen einander, wenn jemand Hilfestellung braucht.
- Alle gehören dazu.

# Das Miteinander in der Schule

- Unsere Schulgemeinschaft lebt von der kulturellen, nationalen, religiösen und politischen Vielschichtigkeit ihrer Mitglieder. Auf dem Schulgelände sprechen wir jedoch auch aus Respekt vor Anderen, die uns sonst nicht verstehen, in allen Situationen Deutsch als die uns allen gemeinsame Verkehrssprache.
- Zum gegenseitigen Respekt gehört auch, dass allen Anweisungen und Weisungen des schulischen Personals und Lehrkräften seitens der Schüler Folge zu leisten ist. Ein Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen hat Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Die IGS Melle ist auch ein Ort der Vorbereitung auf die Berufswelt und der Persönlichkeitsbildung. Dies gilt auch für den Kleidungsstil. Bauch, Brüste und Po sind zu bedecken. Kopfbedeckungen werden im Unterricht nicht getragen, da sie eine direkte und persönliche Kommunikation stören.
- Besondere Kleidung aus religiösen Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (z.B. Kopftuch, Burkini im Schwimmunterricht usw.) und wird respektiert.
- Kleidung, die Gewaltbereitschaft oder politisch radikale bzw. extremistische politische Meinungen symbolisiert bzw. beleidigend oder diffamierend auf bestimmte Gruppen wirken kann, wird nicht geduldet (z.B. Kampf- oder Springerstiefel, extremistische und sexistische Symbole und Piktogramme, unangemessene Kleidungs-Aufdrucke, usw.).

# Das Miteinander in der Schule

Eine intakte und ansprechende Lernumgebung ist eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Bildungsprozesse. Auch deshalb gehen wir sorgsam mit der Schulausstattung, aber auch mit dem Schulgebäude und dem Pausenhof um. Alle helfen mit, die Schule sauber und ordentlich zu halten – als Ort, der allen gehört und von allen mitgestaltet wird.

## **1. Ordnung im Klassenraum und Lernhaus:**

Der Klassenraum muss sich nach jeder Unterrichtsstunde in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden, damit Unterrichts- und Lernzeiten effektiv genutzt werden können.

In allen Multifunktionsräumen, Klassen- und Fachräumen bleibt das Mobiliar an seinem Platz.

## **2. Müll und Abfallvermeidung**

Wir bemühen uns darum, unnötigen Abfall zu vermeiden und befürworten Mehrweg- und Trinkflaschen gegenüber Plastikmüll und Einwegflaschen. Wer Müll produziert, beseitigt ihn auch. Der Müll wird getrennt entsorgt. Dafür stehen entsprechend gekennzeichnete Behälter zur Verfügung.

## **3. Sachbeschädigungen**

Wer Schuleigentum oder fremdes Eigentum beschädigt, muss es instand setzen oder ersetzen, bzw. die Schule gibt dieses in Auftrag und macht die Eltern ersatzpflichtig.

## **4. Toiletten**

Die Toiletten halten wir alle in einem sauberem Zustand. Deshalb verlassen wir sie so, wie wir sie selbst vorfinden wollen. Schäden oder Verunreinigungen melden wir unverzüglich einer Lehrkraft. Wer die Toilette beschmutzt oder beschädigt, muss sie selber reinigen oder den Schaden ersetzen.

Die Toiletten dürfen während der Schulstunden nur mit Erlaubnis der Lehrkraft aufgesucht werden.

## **5. Fachräume**

Wir halten uns nur unter Aufsicht einer Lehrkraft im Fachraum auf. Grundsätzlich wird in Fachräumen aus hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekten heraus weder gegessen noch getrunken.

## **6. Mensa**

Das gemeinsame Essen ist ein wichtiger Punkt im Tagesablauf und dient auch der Erholung. Wir verhalten uns in der Mensa und während des Essens so, dass alle in Ruhe essen können. Unseren Platz verlassen wir aufgeräumt und sauber. Ein achtsamer und nachhaltiger Umgang mit mitgebrachten und gekauften Lebensmitteln wird bei uns groß geschrieben: wir verschwenden keine Lebensmittel.

## **7. Bibliothek**

Die Nutzung der Bibliothek wird durch die Bibliotheksordnung geregelt.

## Nutzung von IT und mobilen, digitalen Endgeräten

- Unser Bildungs- und Erziehungsauftrag endet nicht beim gesprochenen Wort. Cyber-Mobbing wird nicht toleriert und erzieherisch, disziplinarisch und ggf. strafrechtlich verfolgt. Hierzu vereinbaren wir mit allen Schülerinnen und Schülern eine Selbstverpflichtungserklärung im LTB.
- Die Ausleihe von Endgeräten der Schule erfolgt nur mit dem eigenen Schülerschein. Pro Schein kann nur ein Endgerät pro Ausleihe ausgeliehen werden.
- Alleiniges Medium zur Schulbuchausleihe und als Kommunikationsmittel ist Iseerv.
- Die digitalen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler bleiben während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet in der Schultasche.
- In den Pausen dürfen die digitalen Endgeräte von den Schülerinnen und Schülern in der ausgewiesenen Fläche vor der Verwaltung aus der Tasche genommen und benutzt werden.
- Oberstufenschüler dürfen ihre digitalen Endgeräte in den Pausen und Freistunden im Oberstufenaufenthaltsbereich nutzen.
- Das Tragen von Kopfhörern, die nicht unterrichtlichen Zwecken dienen, ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt.

**Dieser Nachtrag vom 22.09.2020 gilt vorübergehend bis wir zu dem „Vor-Corona-Szenario“ für die Pausen zurückkehren können (indem alle Schülerinnen und Schüler der Schule wieder den Hauptpausenbereich gemeinsam nutzen und somit auch wieder die Handyzone vor dem Verwaltungsbereich nutzen können - wenn gleichzeitig die dann gegebenen Hygieneregeln auch eingehalten werden können).**

- **Die Schülerinnen und Schüler Sekundarstufe I (Jahrgänge 5-10) dürfen in den Pausen das Handy/andere mobile Endgeräte nicht mehr nutzen.**
- **Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen Handys/mobile Endgeräte im Sek.II-Gebäude als auch in der Oberstufenmensa nutzen (nicht in anderen Bereichen des Schulgebäudes).**
- **Das Handy darf zur Schule mitgebracht werden, muss jedoch stumm im Schulanfang während des Unterrichts belassen werden. Die Nutzung für unterrichtliche Zwecke im Unterricht ist weiterhin möglich.**
- **Eine Haftung der Schule für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Handys/des mobilen Endgerätes besteht nicht.**

## Unser Verhalten während der Unterrichtszeit

- An gelungenen Lernprozessen sind alle Mitwirkenden beteiligt. Wir erscheinen daher pünktlich vor Unterrichtsbeginn, bereiten unseren Arbeitsplatz vor und beginnen um 8.00 Uhr, 9.55, 11.45 und 14.00 Uhr mit dem Unterricht.
- Sollte kein Lehrer erscheinen melden dies die Klassensprecher 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.
- In den Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler in der Regel (s.u.) nur auf dem Pausenhof, in der Aula und Mensa sowie in den grünen Klassenzimmern auf.
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 auch aus versicherungstechnischen Gründen untersagt. Dies gilt auch für die Mittagspause bei anschließendem Unterricht.
- Bei Wetterextremen gibt es ein Pausenzeichen für eine Regenspase. Der Aufenthalt ist auch im Lernhaus, nicht aber in den Klassen, erlaubt.

# Verhalten auf dem Schulgelände

- Fahrräder, Mofas und andere Zweiräder werden weder auf dem Schulhof geparkt noch bewegt. Hierfür gibt es ausreichend Abstellmöglichkeiten in den gekennzeichneten Bereichen.
- Besucher und schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an und nennen dabei den Anlass und Zweck ihres Aufenthaltes. Die Schulleitung nimmt das Hausrecht wahr.
- Das Rauchverbot (auch von E-Zigaretten) gilt auf dem gesamten Schulgelände.
- Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dieses Verbot kann von der Schulleitung bei besonderen Veranstaltungen wie Abschluss- oder Entlassungsveranstaltungen für einen zeitlich konkretisierten Zeitraum gelöst werden.
- Ferner gilt ein Verbot jeglicher Art von Drogen auch auf dem gesamten Schulgelände.
- Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist durch den Waffenerlass geregelt (vgl. Verpflichtungserklärung der Schülerinnen und Schüler und Eltern im LTB).
- Die Nachmittagsnutzung des Schulhofes regelt das öffentliche Recht.



# Fehlzeiten, Krankmeldungen, Beurlaubungen

Zur Einhaltung und Kontrolle der gesetzlichen Schulpflicht und für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtes sind folgende Regeln unbedingt zu beachten:

## **Krankmeldungen bei Unterricht und Pflichtveranstaltungen Sek-I**

- Falls eine Krankheit auftritt, sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind am ersten Krankheitstag bis 8.00 Uhr telefonisch, per E-Mail oder auf dem Anrufbeantworter im Sekretariat abzumelden.
- Die schriftliche Entschuldigung zeigen die Schülerinnen und Schüler dem Klassenlehrer spätestens am dritten Tag der Wiederkehr zur Schule im LTB vor. Ärztliche Atteste werden in das Lerntagebuch geklebt.
- Verpasste Kurse werden zusätzlich beim Kurslehrer entschuldigt.
- Das Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung (KÜ/Klassenarbeit/Klausur oder mündliche Prüfung/Sprechprüfung), muss auch morgens bis 8.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Wird dies versäumt, wird die Leistungsüberprüfung in der Regel mit n.e. oder ungenügend bewertet.
- Wenn eine meldungspflichtige Krankheit festgestellt wird, muss diese dem Sekretariat gemeldet werden. Dazu gehören bei eindeutiger Diagnose durch den Arzt vor allem: Windpocken, Masern, Mumps, Ringelröteln, Zytomegalie, Scharlach, Keuchhusten, Kopfläuse, Hepatitis A und B sowie Grippe (nachgewiesene Influenza). Diese Mitteilungen werden streng vertraulich behandelt.
- Wer im Unterricht oder bei Pflichtveranstaltungen ohne triftigen Grund und unentschuldigt fehlt, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen seitens der Schule rechnen.

## **Krankmeldungen bei Unterricht und Pflichtveranstaltungen Sek-II**

- Bei Fehlen aufgrund von Krankheit muss eine schriftliche Entschuldigung erfolgen, die innerhalb einer Woche zunächst der betroffenen Fachlehrkraft und dann der Klassenlehrkraft bzw. dem/der Tutor/in vorgelegt wird. Ab dem ersten Schultag ist die Schule zu benachrichtigen.
- Sollte eine Klausur krankheitsbedingt nicht mitgeschrieben werden können, muss die Schule bis spätestens 8.00 Uhr durch einen Anruf im Sekretariat benachrichtigt werden. Außerdem muss eine schriftliche Entschuldigung erfolgen, weil die Klausur ansonsten mit 0 Punkten bewertet werden kann.
- Der Anspruch auf das Erbringen einer Ersatzleistung kann erlöschen. Die Schulleitung kann bei Versäumnis einer Klausur aus Krankheitsgründen ein ärztliches Attest verlangen.

## **Beurlaubungen Sek-I**

- Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für einen Tag können die Klassenlehrer eine Beurlaubung genehmigen, wenn sie schriftlich mindestens drei Tage zuvor von den Erziehungsberechtigten beantragt wird.
- Längere Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden und müssen ebenfalls schriftlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über eine erfolgte Genehmigung muss der Klassenlehrer informiert werden.

## **Beurlaubungen Sek-II**

- Eine Beurlaubung kann die Schule nur in begründeten Ausnahmefällen aussprechen. Wer dennoch eine Beurlaubung wünscht, stellt bitte drei Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrkraft bzw. dem/der Tutor/in und fügt nach Möglichkeit Belege bei. Beurlaubungen von bis zu einem Tag genehmigt die Klassenlehrkraft bzw. der/die Tutor/in, längere Fehlzeiten nur die Schulleitung.

# Konflikt- und Beschwerderegung

Konflikte können immer wieder entstehen. Sie zu lösen erfordert ein einheitliches Vorgehen:

- Erster Ansprechpartner ist immer der betroffene Lehrer, Schüler oder Mitarbeiter.
- Sollte ein sachlich-klärendes Gespräch nicht ausreichen, den Konflikt zu lösen, sind je nach Sachlage Streitschlichter, Schülervertretung, Elternvertretung, Klassenlehrer, Tutor, Schulsozialarbeiter bzw. Beratungslehrer die nächsten Ansprechpartner.
- Vor der Schulleitung sind, wenn auch hier keine Lösung gefunden werden konnte, die zuständigen Jahrgangs-bzw. Abteilungsleiter der SekI und SekII als Ansprechpartner einzubeziehen.
- Alle Beteiligten bemühen sich, das Problem unter Beachtung und Kenntnis des Einzelfalls gemeinsam zu lösen.

# Schlussbestimmung

Diese Schulordnung wurde nach Anhörung im Schulvorstand vom 12.09.2018 und der Gesamtkonferenz vom 23.10.2018 beschlossen und ist am 24.10.2018 in Kraft getreten. Die Schulordnung ist für alle verbindlich.

# Anhang zur Schulordnung

- Nach Verlassen der Schule (Abschluss, Wechsel der Schule) gehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Kunstwerken von Schülern, die die Schüler nicht mitnehmen, an den Förderverein über.
- Alle Nutzungs-, Verwertungs-, und Beteiligungsrechte an während der Schulzeit im Rahmen der Beschulung entstehenden Werke im Sinne des Urhebergesetzes (Paragraph 2 UrhG) treten die Urheber an den Förderverein ab.